

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 15.12.2020 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 11.12.2020 für die Klasse 9a der Leonardo-Da-Vinci Sekundarschule Morsbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 11.12.2020 für die **Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a der Leonardo-Da-Vinci Sekundarschule Morsbach** nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 7 **mit Ablauf des 23.12.2020 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 11.12.2020 wurde gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Klasse 9a der Leonardo-Da-Vinci Sekundarschule Morsbach, Hahner Str. 31, 51597 Morsbach eine häusliche Quarantäne angeordnet, da eine Person aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden war. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 16.12.2020 befristet.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird nunmehr **bis einschließlich zum 23.12.2020 verlängert**, da zwischenzeitlich eine weitere Person aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a positiv auf das Coronavirus getestet worden ist. Diese Person gilt damit ebenfalls als Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Die positiv getestete Person hatte zuletzt am 09.12.2020, an dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, einen engen physischen Kontakt zu den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse 9a. Das Ende der Quarantänezeit und damit die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung sind aufgrund dieses letzten relevanten Kontakt sowie der 14-tägigen Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers entsprechend anzupassen.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 15.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent